

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

ENTWURF
Pl. -GE/19.85
Datum: 6. FEB. 1986
Verteilt 13. FEB. 1986
Dr. R. R. R.

Ihre Zeichen

6.983/6/I/1/85

Unsere Zeichen

RA/Mag.R/1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 459

Datum

27.1.1986

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
bäuerliche Erbteilung in Kärnten
(Kärntner Erbhöfegesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag beehrt sich mitzuteilen, daß er dem oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmt und begrüßt ausdrücklich die diesem Entwurf innewohnende geschlechts- und abstammungsneutrale Regelung der Erbfolge.

Die im § 8 Entwurf normierten Erbausschließungsgründe erscheinen allerdings zu weit gefaßt, weil dadurch eine sachlich nicht begründete Schlechterstellung von Behinderten gegeben ist. Um behinderten Personen die Integration in Beruf und Gesellschaft zu erleichtern, sollte ein körperliches Gebrechen wohl überhaupt keinen Erbausschließungsgrund darstellen. Es ist durchaus möglich, einen Bauernhof mit jedem körperlichen Gebrechen zu bewirtschaften, wobei natürlich die konkrete körperliche Mitarbeit entsprechend den körperlichen Möglichkeiten gestaltet werden muß. Der Erbausschließungsgrund sollte daher besser auf geistige Behinderungen und Krankheiten beschränkt bleiben, mit der weiteren Einschränkung, daß diese Personen nur dann vom Erbrecht auszuschließen sind, wenn eine Wiederherstellung der Gesundheit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Eine

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

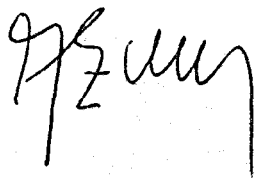
2. Blatt

solche Bestimmung würde der grundsätzlichen Möglichkeit der Heilung von Krankheiten Rechnung tragen und nur tatsächlich geistig schwer Behinderte vom Erbrecht ausschließen.

Problematisch erscheint auch der Erbausschließungsgrund wegen einer "Neigung" zur Verschwendung bzw. Sucht. So ist zum einen die Abgrenzung einer bloßen Großzügigkeit von der Neigung zur Verschwendung schwierig zu bewerkstelligen; zum anderen wird der Suchtbegriff von Fachleuten zunehmend breiter interpretiert und nicht mehr nur im Zusammenhang mit Rauschmitteln gesehen.

Ernst Peter Berner, Professor an der Psychiatrischen Universitätsklinik Wien, definiert zB in seinem Buch "Die Psychiatrische Systematik" den Begriff "Sucht" als ein Abhängigwerden von Drogen, Medikamenten oder anderen Substanzen mit psychotroper Wirkung. Damit könnte jemand unter Umständen allein wegen einer Neigung zur Medikamentensucht, Nikotinsucht, usw. vom Erbrecht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten, die ihrerseits erst recht dazu führen könnten, daß ein Erbhof abgewirtschaftet wird, wäre es daher sinnvoll, durch eine entsprechende Formulierung zu gewährleisten, daß zumindest nur medizinisch klar diagnostizierte Fälle von Sucht zu einem Ausschluß des Erbrechtes führen können.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

